

- Ausfertigung Leistungserbringer
- Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

<p style="text-align: center;">Anlage 2a: Leistungsbeschreibung für Beratung und Begleitung von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen nach §§ 23, 43 SGB VIII</p>
--

Zwischen

dem Landkreis Fürstfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Träger Sozialdienst Germering e.V.,
vertreten durch den Vorstand Herrn Michael Wagner
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom
01.07.2026.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

- (1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung der Beratung von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.
- (2) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Begleitung und Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten nach § 43 SGB VII. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII liegt in der Zuständigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers.
- (3) Die Beratung von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen soll dazu dienen, laufende Tagespflegeverhältnisse zu begleiten sowie Hilfestellung bei Konflikten und in allen Fragen der Kindertagespflege zu leisten.
- (4) Sofern vorhanden sind die fachlichen Standards des Bayerischen Landesjugendamtes zu berücksichtigen.
- (5) Grundlage und Bestandteil dieser Anlage sind die Entgeltvereinbarung in Anlage 2b sowie der Tätigkeitsnachweis in Anlage 2c sowie die rahmengebende Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung.

§ 2 Umfang der Leistungen

- (1) Zum Umfang der Beratungsleistung für Kindertagespflegepersonen durch die Fachkraft zählen die Einzelberatung der Kindertagespflegepersonen zu Fragen der Tagespflege mit durchschnittlich 90 min Gesprächszeit sowie die Beratung und Krisenintervention bei Problemen mit den Personensorgeberechtigten oder Tagespflegekindern mit durchschnittlich 105 min Gesprächszeit.
- (2) Der Umfang der Beratungsleistung für Personensorgeberechtigte umfasst die Einzelberatung zu Fragen der Tagespflege mit durchschnittlich 45 min Gesprächszeit sowie die Beratung und Unterstützung bei Konflikten mit den Kindertagespflegepersonen mit durchschnittlich 150 min Gesprächszeit.
- (3) Zum Umfang der Begleitungsleistung der Kindertagespflegepersonen durch die Fachkraft zählt ein jährlicher Hausbesuch jeder Kindertagespflegeperson mit der Überprüfung des Nachweises zur Absolvierung von Qualifikationsmaßnahmen in einem jährlichen Umfang von 15 Unterrichtseinheiten, der Bestätigung über die Teilnahme der betreuten Tagespflegekinder an der letzten fälligen altersgemäßen Früherkennungsuntersuchung, der Nachweise über einen ausreichenden Masernschutz der betreuten Tagespflegekinder sowie des Nachweises über die Teilnahme der Tagespflegeperson an einem Erste Hilfe Kurs (alle zwei Jahre).
- (4) Der Leistungsumfang beinhaltet zudem die Führung der gesetzlichen Statistik zu den Kindern und den tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege und der Großtagespflege.
- (5) Es werden 9,75 Stunden der Kernprozesszeit pro Fall als Beratungs- und Begleitungsumfang für Kindertagespflegepersonen vereinbart. Als Fall gelten alle zum 01.03 des Folgejahres in der Gebietskörperschaft tätigen Kindertagespflegepersonen.
- (6) Es werden 0,75 Stunden der Kernprozesszeit pro Fall als Beratungsumfang für Personensorgeberechtigte vereinbart. Als Fall gelten alle innerhalb eines Kalenderjahres in der Gebietskörperschaft in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreuten Kinder.
- (7) Es werden 0,25 Stunden der Kernprozesszeit pro Fall für die gesetzliche Statistikmeldung vereinbart. Als Fall gelten alle zum 01.03 des Folgejahres in der Gebietskörperschaft tätigen Kindertagespflegepersonen sowie alle Kinder, die sich zum 01.03 des Folgejahres in der Gebietskörperschaft in der öffentlich geförderten Kindertagespflege bzw. Großtagespflege befinden.

§ 3 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend der Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß Anlage 2c.

§ 4 Durchführung

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen.

(2) Der Zugang erfolgt durch eine Anfrage aus der Zielgruppe nach Beratung, durch eine Anfrage von Kooperationspartnern nach Beratung für deren Klienten oder durch eine Anfrage bzw. Vermittlung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.

(3) Der Leistungserbringer trägt durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass die Wartezeiten die Dauer von maximal vier Wochen für ein Beratungsgespräch nicht übersteigen.

§ 5 Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.07.2026 auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger

Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin

Landrat

Für den Leistungserbringer

Germering, den

Michael Wagner

Vorstand Sozialdienst Germering e.V.